

Antrag

**der Abg. Dr. Erik Schweickert und
Stephen Brauer u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Bürokratie bei der Erhebung der Amtlichen Statistiken in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Informationen ihr dazu vorliegen, welcher Anteil am Volumen der Amtlichen Statistiken (d. h. Statistiken, welche von den fachlichen Ministerien herausgelöst von dezidierten Statistikämtern erstellt werden und bei denen es eine Mitwirkungspflicht gibt) auf das Land Baden-Württemberg zurückgeht (d. h. wo die Statistik aufgrund einer landesrechtlichen Regelung erstellt wird, bei der es sich nicht um die reine Erfüllung einer bundes- oder europarechtlichen Vorgabe handelt und welche daher auch durch das Land abgeschafft werden könnte);
2. welche gesetzlichen Statistiken mit Mitwirkungspflicht in Baden-Württemberg aufgrund von welchem Landesgesetz erhoben werden, bei denen es sich nicht um eine reine Umsetzung/Ausführung einer Bundes- oder EU-Auflage handelt;
3. ob es richtig ist, dass in den letzten zehn Jahren
 - a) keine Landesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen der Landesregierung gemäß § 6 Absatz 2 Landesstatistikgesetz (LStatG),
 - b) keine Landesstatistiken aufgrund von Verwaltungsvorschriften der Landesregierung gemäß § 6 Absatz 3 Sätze 1 und 3 LStatG,
 - c) nur drei Landesstatistiken aufgrund von Verwaltungsvorschriften der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde gemäß § 6 Absatz 3 Sätze 1 und 3 LStatG (nämlich die Weiterbildungsstatistik, die Erhebung der Trink- und Abwasserpreise sowie die Statistik über die öffentliche Wasserversorgung) erhoben wurden;

4. welche sonstigen Statistiken, die noch nicht in den Ziffern 2 und 3 genannt sind, es gibt, bei denen Landesregierung oder Landtag über Einführung oder Abschaffung entschieden haben bzw. entscheiden können;
5. welche sonstigen verpflichtenden Statistiken von staatlichen Stellen jenseits der Amtlichen Statistik mit einem Fokus auf oder gar mit Exklusivität für Baden-Württemberg ihr bekannt sind (bspw. durch Regulierungs- oder Aufsichtsorganisationen vergleichbar zur Bundesbank oder Arbeitsagentur auf Bundesebene);
6. wie oft der Statistische Landesausschuss seit dem 1. Januar 2018 bei der „Anordnung, Änderung oder Weiterführung von Landesstatistiken“ gemäß § 4 Nummer 2 LStatG gehört wurde (bitte mit Angabe, wie oft er zugestimmt hat, eine Einstellung vorgeschlagen oder eine Änderung angeregt hat);
7. was die Regelung „zieht zu seinen Beratungen Vertreter [...] sonstiger an der Statistik interessierter Stellen hinzu, soweit deren Belange betroffen sind“ (§ 4 Absatz 1 LStatG) in der Praxis seit dem 1. Januar 2018 genau bedeutet hat, d. h. welche Vertreter zu welchen Beratungsthemen hinzugezogen wurden;
8. wie sie den Vorschlag bewertet, den Landesnormenkontrollrat verpflichtend im Statistischen Landesausschuss zu beteiligen, um somit eine sachgemäße Aufwandskontrolle erreichen zu können und somit auch den Auskunftgebern eine dauerhafte Beteiligung zu gewähren;
9. wie viele Meldungen beim Statistischen Landesamt von Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten seit dem 1. Januar 2018 eingegangen sind, dass sie bei mehr als drei Stichprobenerhebungen pro Kalenderjahr ausgewählt wurden;
10. wie viele Existenzgründer sich seit dem 1. Januar 2018 von der Auskunftspflicht zur Amtlichen Statistik befreien lassen haben;
11. wie sie die Bekanntheit der in den Ziffern 9 und 10 angesprochenen Regelungen bewertet und inwiefern sie hier Verbesserungs- und Bewerbungs-/Hinweisbedarf erkennt;
12. wie sie die Arbeit der ressortübergreifenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten bewertet, welche Ende 2019 einen Bericht vorgelegt hat und in der das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg auch vertreten gewesen sein müsste, im Allgemeinen und insbesondere hinsichtlich der Übertragbarkeit der Ergebnisse auf Landesregelungen und hinsichtlich der Einrichtung einer vergleichbaren Arbeitsgruppe für Statistikpflichten des Landes;
13. inwiefern sie Handlungsbedarf dabei sieht, den Sinn und Nutzen von Statistiken besser zu kommunizieren, insbesondere auch direkt gegenüber den Auskunftgebern, und somit die Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft zu verbessern;
14. inwiefern sie Optimierungsbedarf bei der Erhebung der Statistik sieht, zum einen bei der Art der Kommunikation (bspw. Verständlichkeit, Transparenz, Beschreibung der benötigten Daten), zum anderen hinsichtlich der Hebung der Potenziale der Digitalisierung.

23.1.2023

Dr. Schweickert, Brauer, Birnstock, Bonath, Fischer, Haag, Haußmann, Heitlinger, Hoher, Karrais, Dr. Timm Kern, Reith, Trauschel, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Die Reduktion von Statistikpflichten sowie die effizientere Durchführung der Erhebung der Statistiken durch Bürokratieabbau und Digitalisierung können wichtige Faktoren für die Entlastung von Unternehmen und ggf. Bürgerinnen und Bürgern sowie weiteren Organisationen sein. Der Antrag eruiert hierzu Möglichkeiten innerhalb von Baden-Württemberg.

Von besonderem Interesse ist daher die Arbeit des Statistischen Landesamts, die Erhebung von Landesstatistiken aufgrund von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie die dazugehörige zweijährliche Berichtspflicht des Statistischen Landesamts an den Landtag.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Februar 2023 Nr. FM6-950-5/1 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Informationen ihr dazu vorliegen, welcher Anteil am Volumen der Amtlichen Statistiken (d. h. Statistiken, welche von den fachlichen Ministerien herausgelöst von dezidierten Statistikämtern erstellt werden und bei denen es eine Mitwirkungspflicht gibt) auf das Land Baden-Württemberg zurückgeht (d. h. wo die Statistik aufgrund einer landesrechtlichen Regelung erstellt wird, bei der es sich nicht um die reine Erfüllung einer bundes- oder europarechtlichen Vorgabe handelt und welche daher auch durch das Land abgeschafft werden könnte);*
- 2. welche gesetzlichen Statistiken mit Mitwirkungspflicht in Baden-Württemberg aufgrund von welchem Landesgesetz erhoben werden, bei denen es sich nicht um eine reine Umsetzung/Ausführung einer Bundes- oder EU-Auflage handelt;*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist Aufgabe der amtlichen Statistik, fortlaufend aktuelle, objektive, hochwertige Informationen für Politik und Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft, Medien sowie Gesellschaft bereit zu stellen. Statistiken sind eine unverzichtbare Grundlage für politische Entscheidungen und staatliches Handeln.

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg hat allein im Jahr 2022 272 statistische Berichte erstellt. Zur rechtlichen Grundlage und der Frage nach einer Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht können mangels einer entsprechenden laufenden Geschäftsstatistik lediglich Schätzungen abgegeben werden. So dürfte es sich bei etwa 90 Prozent der Statistiken mit Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht um Bundesstatistiken handeln. Diese beruhen auf Rechtsgrundlagen des Bundesgesetzgebers beziehungsweise der EU. Der überwiegende Teil dieser Bundesstatistiken basiert auf Bundesgesetzen, die wiederum europäische Vorgaben konkre-

tisieren und gegebenenfalls auch modifizieren. Damit gehen die Statistiken größtenteils sowohl auf Bundesgesetze als auch auf EU-Rechtsgrundlagen zurück.

Unter den schätzungsweise 10 Prozent Statistiken auf landesrechtlicher Grundlage mit Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht machen sogenannte koordinierte Länderstatistiken im Schul- und Justizbereich den Hauptanteil aus. Diese wurden auf Bundesebene durch die zuständige Fachministerkonferenz beschlossen und durch Landesrecht umgesetzt. Die Daten werden ausschließlich an Schulen und an der Rechtspflege beteiligten öffentlichen Stellen erhoben. Die Ergebnisse werden bundeseinheitlich zusammengestellt, das Statistische Bundesamt veröffentlicht sie.

Weitere Landesstatistiken mit Mitwirkungspflicht sind etwa die Wahlstatistiken auf Landes- und kommunaler Ebene. Auch hierfür erfolgt die Datenlieferung ausschließlich bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen.

Es gibt in Baden-Württemberg keine Erhebungen der amtlichen Statistik auf landesrechtlicher Grundlage, bei denen eine Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht für Unternehmen oder Bürgerinnen und Bürger besteht.

3. ob es richtig ist, dass in den letzten zehn Jahren

- a) keine Landesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen der Landesregierung gemäß § 6 Absatz 2 Landesstatistikgesetz (LStatG),*
- b) keine Landesstatistiken aufgrund von Verwaltungsvorschriften der Landesregierung gemäß § 6 Absatz 3 Sätze 1 und 3 LStatG,*
- c) nur drei Landesstatistiken aufgrund von Verwaltungsvorschriften der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde gemäß § 6 Absatz 3 Sätze 1 und 3 LStatG (nämlich die Weiterbildungsstatistik, die Erhebung der Trink- und Abwasserpreise sowie die Statistik über die öffentliche Wasserversorgung) erhoben wurden;*

Zu 3.:

Wie in den alle zwei Jahre vorzulegenden Berichten der Landesregierung an den Landtag von Baden-Württemberg dargestellt, wurden in den vergangenen zehn Jahren keine Landesstatistiken durch eine Rechtsverordnung oder durch eine Verwaltungsvorschrift der Landesregierung angeordnet.

Aufgrund von Verwaltungsvorschriften der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde wurden die statistische Erfassung der Weiterbildung in Baden-Württemberg für den Bereich der Volkshochschulen und der evangelischen und katholischen Erwachsenenbildung (Weiterbildungsstatistik) sowie die Statistik über die Trink- und Abwasserpreise in Baden-Württemberg angeordnet. Hinzu kommt die Statistik über die öffentliche Wasserversorgung, die auf der Verwaltungsvorschrift zur Erhebung von Daten auf dem Gebiet der öffentlichen Wasserversorgung aus dem Jahr 2017 basiert.

4. welche sonstigen Statistiken, die noch nicht in den Ziffern 2 und 3 genannt sind, es gibt, bei denen Landesregierung oder Landtag über Einführung oder Abschaffung entschieden haben bzw. entscheiden können;

Zu 4.:

Das Statistische Landesamt führt keine sonstigen Statistiken durch, bei denen eine Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder sonstige Organisationen besteht und bei denen die Landesregierung oder der Landtag über Einführung oder Abschaffung entschieden haben beziehungsweise entscheiden können.

5. *welche sonstigen verpflichtenden Statistiken von staatlichen Stellen jenseits der Amtlichen Statistik mit einem Fokus auf oder gar mit Exklusivität für Baden-Württemberg ihr bekannt sind (bspw. durch Regulierungs- oder Aufsichtsorganisationen vergleichbar zur Bundesbank oder Arbeitsagentur auf Bundesebene);*

Zu 5.:

Die Landesregierung hat keine Erkenntnisse über sonstige verpflichtende Statistiken von staatlichen Stellen jenseits der amtlichen Statistik, die sich an Bürgerinnen, Bürger oder Unternehmen richten und einen besonderen oder exklusiven Fokus auf Baden-Württemberg legen.

6. *wie oft der Statistische Landesausschuss seit dem 1. Januar 2018 bei der „Anordnung, Änderung oder Weiterführung von Landesstatistiken“ gemäß § 4 Nummer 2 LStatG gehört wurde (bitte mit Angabe, wie oft er zugestimmt hat, eine Einstellung vorgeschlagen oder eine Änderung angeregt hat);*

7. *was die Regelung „zieht zu seinen Beratungen Vertreter [...] sonstiger an der Statistik interessierter Stellen hinzu, soweit deren Belange betroffen sind“ (§ 4 Absatz 1 LStatG) in der Praxis seit dem 1. Januar 2018 genau bedeutet hat, d. h. welche Vertreter zu welchen Beratungsthemen hinzugezogen wurden;*

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gab seit dem 1. Januar 2018 keine Maßnahmen des Landes zu Anordnungen, Änderungen oder Initiativen zur Weiterführung von Landesstatistiken. Deshalb wurde der Statistische Landesausschuss seitdem nicht gehört. Damit gab es auch keinen Anlass, Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Landesverbände oder sonstige an der Statistik interessierte Stellen hinzuzuziehen.

8. *wie sie den Vorschlag bewertet, den Landesnormenkontrollrat verpflichtend im Statistischen Landesausschuss zu beteiligen, um somit eine sachgemäße Aufwandskontrolle erreichen zu können und somit auch den Auskunftgebern eine dauerhafte Beteiligung zu gewähren;*

Zu 8.:

Da die wenigen Landesstatistiken ausschließlich bei Behörden oder anderen öffentlichen Stellen, aus öffentlichen Registern oder allgemein zugänglichen Quellen erhoben werden, sieht die Landesregierung in diesem Bereich keinen Ansatzpunkt, Unternehmen oder Bürgerinnen und Bürger von Bürokratie zu entlasten. Eine verpflichtende, dauerhafte Beteiligung des Landesnormenkontrollrats im Statistischen Landesausschuss ist daher nicht erforderlich.

9. *wie viele Meldungen beim Statistischen Landesamt von Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten seit dem 1. Januar 2018 eingegangen sind, dass sie bei mehr als drei Stichprobenerhebungen pro Kalenderjahr ausgewählt wurden;*

Zu 9.:

Die Regelung, wonach Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten in nicht mehr als drei Stichprobenerhebungen je Kalenderjahr einbezogen werden dürfen, wurde im Jahr 2007 mit dem zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz in das Bundesstatistikgesetz eingefügt. Sie soll vor allem kleine und mittlere Unternehmen von großem Aufwand durch statistische Erhebungen entlasten. Die Regelung ergibt sich aus Bundesrecht und betrifft somit ausschließlich die vom Statistischen Landesamt durchgeführten Bundesstatistiken. Das Statistische Bundesamt berücksichtigt die Regelung bereits bei der Stichprobenziehung so weit als möglich.

Daher kommt es nur sehr vereinzelt vor, dass Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten tatsächlich in mehr als drei Stichprobenerhebungen einbezogen werden.

Bei sogenannten Totalerhebungen, bei denen alle Einheiten eines Wirtschaftsbereichs befragt werden, greift die Befreiungsregelung nach dem zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz dagegen nicht. Hier bestehen aber oftmals sogenannte Abschneidegrenzen für kleinere Unternehmen, die bis zu einer jeweils festgelegten Beschäftigtenzahl (häufig 20 oder 50, manchmal auch mehr beschäftigte Personen) von der Auskunftspflicht befreit sind.

10. wie viele Existenzgründer sich seit dem 1. Januar 2018 von der Auskunftspflicht zur Amtlichen Statistik befreien lassen haben;

Zu 10.:

Regelungen zur Befreiung von Existenzgründerinnen und -gründern wurden durch das zweite Mittelstandsentlastungsgesetz in einige spezialstatistische Einzelgesetze eingefügt, in denen Bundesstatistiken angeordnet werden. Sie sollen neu gegründete Unternehmen von Statistikpflichten entlasten. Diese Regelungen ergeben sich ebenfalls aus Bundesrecht und betreffen ausschließlich die vom Statistischen Landesamt durchgeführten Bundesstatistiken.

Die Zahl der Befreiung von Existenzgründerinnen und -gründern von der Auskunftspflicht zur amtlichen Statistik ist abhängig vom jeweiligen Erhebungsbereich. Bei Erhebungen im Verarbeitenden Gewerbe und Baugewerbe, in die Unternehmen erst ab einer bestimmten Beschäftigtenzahl einbezogen werden, kommt die Befreiung von Existenzgründerinnen und -gründern nur vereinzelt vor. In anderen Wirtschaftsbereichen, beispielsweise bei Dienstleistung, Handel, Gastgewerbe und Tourismus, sind solche Befreiungen häufiger. So wurden seit Anfang 2018 pro Jahr etwa 30 bis 50 Existenzgründerinnen und -gründer von der Auskunftspflicht zu statistischen Erhebungen in den oben genannten Wirtschaftsbereichen befreit.

11. wie sie die Bekanntheit der in den Ziffern 9 und 10 angesprochenen Regelungen bewertet und inwiefern sie hier Verbesserungs- und Bewerbungs-/Hinweisbedarf erkennt;

Zu 11.:

Das Statistische Landesamt weist die Befragten im Zuge der Erhebungen ausdrücklich auf die Regelungen hin. Insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtungen nach § 17 Bundesstatistikgesetz und der Datenschutz-Grundverordnung enthalten ausführliche Hinweise dazu. Darüber hinaus gibt es auch auf der Homepage des Statistischen Landesamtes unter dem Stichwort „Auskunftspflicht“ entsprechende Informationen.

12. wie sie die Arbeit der ressortübergreifenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten bewertet, welche Ende 2019 einen Bericht vorgelegt hat und in der das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg auch vertreten gewesen sein müsste, im Allgemeinen und insbesondere hinsichtlich der Übertragbarkeit der Ergebnisse auf Landesregelungen und hinsichtlich der Einrichtung einer vergleichbaren Arbeitsgruppe für Statistikpflichten des Landes;

Zu 12.:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hat in der bis 2019 tätigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten das Land Baden-Württemberg vertreten. Die Arbeitsgruppe hat sich konstruktiv und intensiv mit der Themenstellung befasst und wichtige Maßnahmenvorschläge erarbeitet. Der Schwerpunkt lag auf Vorschlägen zur Modernisierung der deutschen Regis-

terlandschaft. Ein wichtiges Projekt bildet dabei das derzeit im Aufbau befindliche Basisregister für Unternehmensstammdaten inklusive der Einführung einer bundesweit einheitlichen Wirtschaftsnummer. Damit soll das „Once-Only“-Prinzip im Unternehmensbereich wirksam umgesetzt und Entlastungen für die Wirtschaft ermöglicht werden.

Ein weiteres Projekt bildet eine beim Statistischen Bundesamt eingerichtete Verwaltungsdaten-Informationsplattform, die die Metadaten von Befragungen zusammenstellt. Damit sollen künftig Doppelerhebungen von Daten wirksam vermieden werden. Mit diesen beiden Maßnahmen können laut Berechnungen des Statistischen Bundesamtes bürokratische Entlastungen in dreistelliger Millionenhöhe erreicht werden. Zur Reduzierung von Auskunftspflichten wurden zwölf Abbauvorschläge erzielt, die zusammengenommen zu einer Entlastung von über einer Million Euro führen sollen.

Letzteres verdeutlicht, weshalb eine Arbeitsgruppe auf Landesebene aufgrund der sehr geringen Anzahl der vom Landesgesetzgeber veranlassten Statistiken nach Einschätzung der Landesregierung nicht sinnvoll erscheint. Die oben genannten sowie weitere Modernisierungsvorhaben bei der Statistikerhebung und -produktion können sinnvollerweise nur bundesweit veranlasst und müssen daher auf dieser Ebene diskutiert und entschieden werden.

13. inwiefern sie Handlungsbedarf dabei sieht, den Sinn und Nutzen von Statistiken besser zu kommunizieren, insbesondere auch direkt gegenüber den Auskunftgebern, und somit die Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft zu verbessern;

Zu 13.:

Die Landesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen stets ausführlich und verständlich über den Sinn und Nutzen von statistischen Erhebungen informiert werden.

Das Statistische Landesamt versteht es als seine Aufgabe, den Befragten den Zweck der jeweiligen Statistik – auch in direktem Kontakt – nahezubringen. Schreiben an Befragte enthalten regelmäßig ausführliche Erläuterungen und Hinweise zum Zweck und Nutzen der jeweiligen Statistik. In der Kommunikation gegenüber den Befragten, im Internetangebot und in sonstigen Veröffentlichungen wird zudem transparent kommuniziert, welches Datenangebot aus den zu meldenden Daten erstellt wird und wozu die Daten gebraucht werden.

Die kontinuierliche Verbesserung der Kommunikation von Sinn und Nutzen der amtlichen Statistik gehört zu den Daueraufgaben des Statistischen Landesamtes.

14. inwiefern sie Optimierungsbedarf bei der Erhebung der Statistik sieht, zum einen bei der Art der Kommunikation (bspw. Verständlichkeit, Transparenz, Beschreibung der benötigten Daten), zum anderen hinsichtlich der Hebung der Potenziale der Digitalisierung.

Zu 14.:

Zu den vom Statistischen Landesamt durchgeführten Bundesstatistiken werden regelmäßig Erläuterungen erstellt und aktualisiert, die übersichtlich die benötigten Daten beschreiben. Darüber hinaus stehen umfangreiche Informationsblätter, allgemeine Hinweise, Rechtsgrundlagen und ausführliche Erläuterungen zu den benötigten Daten und den Möglichkeiten der Auskunftserteilung zur Verfügung. Verständlichkeit und Transparenz der Informationen spielen eine wesentliche Rolle. Die Dokumente stehen auch digital zur Verfügung, entsprechende Ausführungen gibt es zudem direkt im Online-Meldeverfahren für Statistikmeldungen IDEV.

In den Anschreiben des Statistischen Landesamtes werden Befragte über den Grund der Heranziehung, die Auskunftspflicht, Meldetermine, das Online-Meldev erfahren IDEV, Rechtsgrundlagen, die Ansprechpersonen für Rückfragen, Konsequenzen bei verspäteter Abgabe und über Beschwerdemöglichkeiten nach Datenschutz-Grundverordnung informiert. Bei Bedarf unterstützt das Statistische Landesamt die Befragten bei der Auskunftserteilung.

Der Verbund der statistischen Ämter des Bundes und der Länder arbeitet kontinuierlich daran, die Potenziale der Digitalisierung weiter zu heben. Aktuell wird insbesondere das statistische Erhebungsportal weiterentwickelt, um die Nutzerfreundlichkeit der elektronischen Auskunftserteilung weiter zu erhöhen. So soll beispielsweise die statistische Auskunftserteilung über Unternehmens- und Bürgerkonten ermöglicht werden, die die digitale Identifizierung und Kommunikation mit Behörden zum Ziel haben. Darüber hinaus wird an elektronischen Verbesserungen gearbeitet, womit die Meldungen zu Unternehmensstatistiken automatisiert aus dem betrieblichen Rechnungswesen abgerufen werden können.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen